

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 20 (1933)
Heft: 4: Numéro spécial de la Section romande de la FAS

Artikel: "Bausünden" : Ziegelfabriken und der Verlag Rascher & Cie., Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-86371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Bausünden» Ziegelfabriken und der Verlag Rascher & Cie., Zürich

I. Brief von Herrn Rascher, Zürich, an das «Werk»:

Sehr geehrter Herr Redaktor!

Im Februarheft hat Peter Meyer Seite 64 einen Angriff auf unsere Firma gebracht. Wir machen dazu folgende Feststellung:

1. ist die Broschüre «Bausünden und Baugeldvergeudung» nicht in unserm Verlag erschienen, dieselbe wurde lediglich von unserer Buchhandlung vertrieben. Die Aufgabe des Buchhändlers ist, alle Ansichten der Öffentlichkeit bekanntzumachen;

2. verweisen wir auf Herrn Peter Meyers eigenen Artikel auf Seite 58 desselben Heftes. Er bedauert darin, dass die Freunde moderner Architektur sich nicht zur Selbstdkritik verschiedener Mißstände im modernen Bauen aufraffen könnten;

3. ist die Broschüre nicht, wie Herr Peter Meyer behauptet, anonym erschienen, sie enthält auch in der 8. Auflage deutlich den Namen des Verfassers Curt R. Vincentz, Herausgeber der Deutschen Bauhütte, Zeitschrift der deutschen Architekten in Hannover. In dem Vorwort steht auch, dass die einzelnen Artikel schon früher in der Deutschen Bauhütte erschienen sind. Es ist merkwürdig, dass Herr Peter Meyer nicht schon damals Stellung zu den einzelnen Artikeln genommen hat.

Hochachtungsvoll

Rascher & Cie.

II. Antwort an Herrn Rascher.

Diese «Richtigstellung» kann nur dazu dienen, den Standpunkt des Unterzeichneten zu rechtfertigen.

Ad 1. Es wurde nie und nirgends behauptet, die klägliche Schmähsschrift «Bausünden und Baugeldvergeudung» sei im Verlag Rascher & Cie. erschienen. Auf Seite 63 des Februarheftes ist vielmehr die Zeitschrift «Deutsche Bauhütte» ausdrücklich als Verlag angegeben, und wenn Seite 64 steht, dass sich Rascher & Cie. für den Vertrieb derartiger Literatur hergegeben habe, so ist das nichts anderes, als was auf dem Umschlag der Broschüre selbst und erst nochmals auf der Rückseite und auf dem Begleitprospekt gedruckt steht: «Vertriebsstelle für die Schweiz: Rascher & Cie. A.-G., Zürich 1».

Was Herrn Raschers Meinung betrifft, es sei Aufgabe des Buchhändlers, alle Ansichten der Öffentlichkeit bekanntzumachen, so ist das Geschmackssache. Andere Verleger halten sich immerhin zu einer gewissen geistigen Haltung und zu einem gewissen Niveau verpflichtet. Kann man sich vorstellen, die Insel würde den Vertrieb einer solchen Schrift übernehmen? oder Rentsch? Mit obiger Begründung kann man ebensogut die Herausgabe pornographischer Literatur entschuldigen, und das wäre ein bei weitem sauberer Verlagsartikel.

Ad. 2. Was wird hier richtiggestellt?

Ad. 3. Ein Verfassername steht weder auf dem Umschlag, noch auf der Titelseite, noch hinter dem Vorwort, noch am Schluss des Textes. Am Schluss des Vorworts heisst es lediglich: Der Herausgeber Curt R. Vincentz. Sollte dem Buchhändler und Verleger Rascher wirklich der Unterschied zwischen Herausgeber und Verfasser unklar sein? Der letzte Satz seiner «Richtigstellung» ist schlechthin naiv. Wo käme man hin, wenn man sich mit allen Aufsätzen, die in irgendwelchen obskuren ausländischen Zeitschriften erscheinen, auseinandersetzen wollte? Die in der Broschüre «Bausünden und Baugeldvergeudung» versammelten Aufsätze stehen nach Inhalt, Stil und Gesinnung so weit unter jedem nicht nur hierzu lande üblichen Niveau, dass man sich geekelt hätte, sich damit abzugeben, bevor der Verlag Rascher & Cie. in Zürich sich dazu hergab, ihnen eine unverdiente und für seinen Namen blamable Publizität zu geben.

Auf unsere ausdrückliche Frage an den Verlag, ob das Ziegeleien-Syndikat der edle Spender dieser anonym und gratis versandten Schmähsschrift sei, bleibt uns Herr Rascher jede Antwort schuldig — aber keine Antwort ist in diesem Fall die deutlichste.

Peter Meyer.

Ziegel, Politik und Flachdach

Herr Kantonsrat Dr. R. Schmid, Fraktionspräsident der Freisinnigen Partei und Verwaltungsratspräsident der Zürcher Ziegeleien, schreibt uns, er fühle sich durch den redaktionell in den Kantonsratsbericht «Politische Debatte über Architektur», Seite XXII, Heft 2, eingeschalteten Hinweis auf seine Beziehungen zur Ziegelei-Industrie gekränkt, denn er wisse sehr genau zwischen den Gesamtinteressen des Zürcher Volkes und seinen Privatinteressen zu unterscheiden, und seine Stellungnahme im Kantonsrat diene ausschliesslich dem ersten.

Wir haben keinen Grund, hieran zu zweifeln und benützen gerne die Gelegenheit, ausdrücklich zu versichern, dass es nicht unsere Absicht war, Herrn Kantonsrat Dr. Schmid persönlich nahe zu treten und dass wir diese unbeabsichtigte Nebenwirkung unseres Hinweises bedauern. Was uns wichtig schien, war, auf eine objektive Schwierigkeit hinzuweisen, die darin liegt, dass unsere Politiker das Gefühl für die Inkompatibilität geschäftlicher Interessiertheit mit politischer Stellungnahme auf eben demselben Wirtschaftsgebiet nicht so entwickelt haben, wie es sehr viele Volksgenossen für wünschenswert halten; denn es ist klar, dass weniger charakterfeste Politiker durch eine solche Koinzidenz der Interessen in Gewissenskonflikte geführt werden, die man ihnen in ihrem Interesse und im Interesse des allgemeinen Wohles besser

ersparen würde. Wenn aber unsere Politiker schon so robuste Nerven haben, dass sie in der Tatsache dieser Interessenkoinzidenz kein Problem sehen, so ist schwer verständlich, warum sie durch die Feststellung dieser Koinzidenz unliebsam berührt werden.

Und wenn man in Architektenkreisen vielleicht geneigt ist anzunehmen, der Ziegelei-Industrie sei schlecht hin jeder Weg zur Propaganda gut genug, so hat das gesagte Industrie ihren Propagandamethoden, von denen soeben die Rede war, selbst zuzuschreiben. P. M.

Werkbund und Film in Zürich

Die «Neue Zürcher Zeitung» schreibt zum Uebergang der Filmstelle der E. T. H. an den SWB:

«Wie man weiss, hat sich in Zürich in den letzten Jahren eine Reihe von Instanzen gebildet, die sich in ehrlichster Weise um die Hebung des guten Films bemühen. Die Filmstelle der E. T. H. bevorzugte den Problemfilm und Experimentalfilm, das Zürcher Filmstudio veranstaltete Reprisen bewährter Filme, das Groupement Franco-Suisse setzte namentlich die Werke französischen Filmschaffens aufs Programm, und die kürzlich gegründete Vereinigung von Schmalfilmamateuren will das Niveau der Schmalfilme heben. Es sind viele Kräfte da, die sich gegen die Filmmanufaktur wenden und die eingeschlagen haben, dass bei der Grösse der vom Film erreichten und beeinflussten Masse dieser Film nicht mehr bloss als Unterhaltungsmittel, unkontrolliert und der Produktion überlassen, aufgefasst werden darf. Eine der rührigsten Instanzen war die Filmstelle der E. T. H.; diese Studenten nahmen sich in hervorragender Weise des künstlerischen Films an. Sie liessen die besten Avantgardistenfilme nach Zürich kommen, sie veranstalteten hochinteressante Vorträge (es sei etwa auf denjenigen Moholy-Nagys, des Dessauer Lehrers, verwiesen), sie berücksichtigten, ohne Rücksicht auf Profession und Politik, das gute Filmschaffen aller Länder, man sah neben Russenfilmen französische Filme, gute amerikanische Burleskofilme; auch die bemerkenswerten deutschen Regisseure waren vertreten. Die Studenten haben nun ihre ganze Organisation dem Schweizerischen Werkbund übertragen, wobei allerdings eine studentische Vertretung in der neuen Organisation mitwirken wird. Damit tritt eine neue Instanz auf den Plan, die für eine materiell und organisatorisch gutfundierte Durchführung dieser Abende des guten Films voll und ganz bürgt. Der Werkbund wird auf der von den Studenten geschaffenen

Ehrung Prof. Wölfflins

An Stelle des verstorbenen Altmeisters der deutschen Kunstgeschichte *Georg Dehio* ist Herr Prof. Dr. Heinrich Wölfflin in Zürich mit dem preussischen Orden «Pour le Mérite» (Friedensklasse) ausgezeichnet worden. Der von Friedrich II. 1740 gestiftete Orden, dem 1842 von Friedrich Wilhelm IV. eine auf 30 Mitglieder beschränkte Friedensklasse angegliedert wurde, ergänzt sich seit Abschaffung der Monarchie nach Art einer Akademie durch Zuwahl selbst.

Grundlage weiterarbeiten: sein Programm ist nicht nur der Experimentalfilm, sondern der vorbildliche Film überhaupt, sei es das Werk eines Aussenseiters, sei er Film der Produktion. Dass das begonnene Werk unserer Studenten nicht in die Versenkung fällt, sondern von einer soliden Organisation, wie der Werkbund eine ist, weitergeführt und ausgebaut wird, ist ausserordentlich erfreulich.» (At.)

L’Oeuvre

Die welschschweizerische Schwesterorganisation des Werkbundes hielt am 4. Februar 1933 ihre Generalversammlung in Lausanne ab. Präsident ist Herr Prof. Alphonse Laverrière, Architekt, Lausanne, Vizepräsident Percival Pernet, Genf. Wie der SWB, so sieht sich auch l’Oeuvre vor der zwiespältigen Aufgabe, einerseits die kunstgewerblich-handwerkliche Einzelproduktion zu fördern, andererseits an der Verbesserung der industriellen Serienmodelle mitzuarbeiten. Wir lesen darüber im Jahresbericht des Sekretärs M. Magnat:

«L’Oeuvre, en face de cette situation, a deux tâches également importantes. Elle doit prendre la défense des isolés, de ceux qui perpétuent la tradition de ce qu’on appelle actuellement en France les «métiers de main» et elle doit également favoriser et même provoquer toute tentative de créer des modèles de qualité dans la grande industrie. L’Oeuvre, dans l’un et l’autre cas, ne saurait rien créer par elle-même, elle ne peut servir que d’intermédiaire, c’est pour cela que son activité est de mettre en valeur ce qui mérite de l’être.»

Ist ein Türdrücker ein Kunstwerk? (Kollektivgefühl und Patentschutz)

«Das Deutsche Reichsgericht hat kürzlich einen Rechtsstreit entschieden, der von grundsätzlicher Bedeutung ist und darüber hinaus einen Beitrag zur Kunstananschauung der Gegenwart darstellt. Der Prozess, der über mehrere Jahre lief, drehte sich um einen Türdrücker. Kann solch ein Türdrücker ein Kunstwerk sein und damit im Sinne des Gesetzes kunstschutzbefähigt? Die Sachverständigenkammer, die im Laufe des Verfahrens mehrfach gehört worden ist, hatte erklärt, dass ein Türdrücker, der nichts anderes sein wolle als ein schlichter und zweckmässiger Apparat, der also weder mit Seerosen noch mit Götterköpfen geschmückt war, tatsächlich zu den individuellen künstlerischen Schöpfungen gehört. Er bilde, so hieß es im Gutachten, ein besonders deutliches Beispiel dafür, wie man einen Gebrauchsgegenstand dem modernen Kunstempfinden entsprechend klar und sachlich dem Zwecke gemäss ohne schmückendes Beiwerk gestaltet. Die persönliche künstlerische Schöpfung liege in dem wohlerwogenen feinen Rhythmus begründet, der sich aus dem Verhältnis und den Abmessungen

der einzelnen Teile des Türdrückers zueinander ergebe. Das vom Reichsgericht bestätigte Urteil des Kammergerichts hatte sich nun nicht grundsätzlich solchen Ausführungen der Sachverständigen verschlossen, aber es hat sich ihnen auch nicht völlig angeschlossen; es hat sich (und darin werden die Künstler wahrscheinlich mancherlei Bedenkliches finden) vielmehr von der künstlerischen Sachverständigkeit auf den sogenannten gesunden Menschenverstand zurückgezogen, auf den Massstab, der von gebildeten, mit Kunstananschauungen einigermassen vertrauten und für künstlerische Dinge empfänglichen Volkskreisen zu erwarten ist. Kammer- und Reichsgericht wollen nicht hundertprozentig gelten lassen, was die Sachverständigenkammer als Grundgesetz erklärt: dass im Kunstgewerbe die Zweckmässigkeit der Form und der ästhetische Wert nicht voneinander getrennt werden können. Die Richter waren vielmehr in beiden höchsten Instanzen der Auffassung, dass geprüft werden müsse: inwieweit die Ausgestaltung der Form einen genügenden ästhetischen Überschuss über die durch den Ge-